

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle II/20/201/2

Vorlagen-Nummer **3438/2013**

Freigabedatum 05.11.2013

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlussvorlage

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) Wirtschaftsplan 2014

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	16.12.2013
Rat	17.12.2013

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem als Anlage 2 beigefügten Wirtschaftsplan 2014 gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung mit folgender Einschränkung zu: "Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, sind zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann".

Gleichzeitig nimmt der Rat den aktualisierten Tilgungsplan des Trägerdarlehens ab 01.01.2014, da als Anlage 3 beigefügt ist, zur Kenntnis.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

\boxtimes	Nein			
	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		€
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	
	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Ma	ßnahme	€
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	
Jäh	rliche Folgeaufwendung	jen (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	
a)	Personalaufwendungen			€
b)	Sachaufwendungen etc.			€
c)	bilanzielle Abschreibunge	n		_€
Jäh	rliche Folgeerträge (erg	ebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	
a)	Erträge			€
b)	Erträge aus der Auflösung	Sonderposten		€
Ein	sparungen:		ab Haushaltsjahr:	
a)	Personalaufwendungen			€
b)	Sachaufwendungen etc.			€
Beg	jinn, Dauer			

Begründung

Das Kommunalunternehmen "Stadtentwässerungsbetriebe Köln", Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) ist nach § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und gemäß § 10 Abs. 2 der StEB-Satzung in der Fassung der Satzungsnovelle vom 05.11.2009 zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Investitionsplan sowie aus einem beigefügten Stellenplan und einer Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Der Wirtschaftsplan 2014 (siehe Anlage 2) wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der StEB dem Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO und § 19 KUV besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert; sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnisund Finanzplanung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnisund Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 10 Abs. 2 der Satzung der StEB regelt, dass dem Wirtschaftsplan eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen ist. Aufgrund der aktuellen Betätigungsfelder der StEB sind für 2014 folgende Sparten auszuweisen:

- Abwasser
- Hochwasserschutz

- sonstige Gewässer
- Betriebsführung für den WBV Wahn
- Straßenentwässerung
- Leistungen für Dritte

Damit enthält der Wirtschaftsplan 2014 insgesamt sechs Sparten im operativen Bereich. Die Bereiche Hochwasserschutzzentrale, konstruktiver Hochwasserschutz und betrieblicher Hochwasserschutz sind aus organisatorischen Gründen in einer Sparte zusammengefasst worden.

Aufgrund der Aufgabenübertragungen und den hierzu zwischen der Stadt Köln und den StEB abgeschlossenen Verträgen ist die Stadt Köln gegenüber den StEB zu Kostenerstattungen verpflichtet. In der vorliegenden Planung für das Geschäftsjahr 2014 wurden diese Beträge bei den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt veranschlagt:

In Summe	10,92 Mio. €
sonstige Gewässer	2,00 Mio. €
Hochwasserschutz	8,92 Mio. €

Bei dem <u>Erfolgsplan</u> handelt es sich um eine Aufstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Erfolgsplan 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss von 18,9 Mio. Euro ab.

Abwassergebühren

Bei der Planung der Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser wird für das Geschäftsjahr 2014 von konstanten Gebührensätzen ausgegangen. Die Gebührensätze betragen in 2014 weiterhin für Schmutzwasser 1,56 €/m³ und Niederschlagswasser 1,30 €/m² befestigte Fläche.

Aufgrund von gesunkenen Frischwassermengen (- 400 T m³) ergibt sich aus den konstanten Gebührensätzen für den Musterhaushalt eine um 0,3 % gesunkene Haushaltsbelastung gegenüber dem Jahr 2013.

	Satz		Mengen		Gebühr	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Schmutzwasser:	1,56 €	1,56 €	120,40 m ²	119,65 m³	187,83 €	186,66 €
Niederschlagswasser	1,30 €	1,30 €	110,50 m ²	110,53 m ²	143,65 €	143,70 €
Kanalbenutzungsgebühr:				·	331,48 €	330,36 €

Gegenüber dem Jahr 1995 ist die Belastung des 2014er Musterhaushalts um 4,14 Euro niedriger.

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.05.2008 wurde eine Kalkulationsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren vorgestellt. Nach dieser Grundlage sollen rund 50 % der Kostenschere zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) als handelsrechtlicher Gewinn und die restlichen 50 % der Kostenschere als kalkulatorisches Minus in der Gebührenrechnung angesetzt werden. Somit wird die Kanalbenutzungsgebühr subventioniert.

Dieser Beschluss wird auch für das Jahr 2014 eingehalten.

Die Details zur Abwassergebührensatzung 2014 sind der ebenfalls zu dieser Sitzung vorliegenden Beschlussvorlage mit Anlagen zu entnehmen.

Der <u>Investitionsplan 2014</u> stellt einzelmaßnahmenbezogen das Investitionsprogramm dar, die operativen Kosten werden getrennt ausgewiesen.

Im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) hingegen werden einzelmaßnahmenbezogen die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen, d. h. die Summe der investiven und operativen Bestandteile. Der Bericht zum ABK ist somit ein fachspezifischer Auszug und eine Darstellung in Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend.

Kostendarstellungen zu Maßnahmen im Wirtschaftsplan und im ABK sind somit differenziert zu betrachten.

Wird beispielsweise bei einer Kanalsanierung der vorhandene Kanal zum Teil erneuert und zum Teil repariert, so werden die Kosten der Erneuerungen über das Investitionsprogramm veranschlagt und die Kosten der Reparatur über den operativen Erfolgsplan.

Mittelverwendung:

Die Investitionen der Sparten (Anlage 2: IVP) stellen sich wie folgt dar:

Abwasser	48,55 Mio. €
Hochwasser	2,85 Mio. €
sonstige Gewässer	1,51 Mio. €
In Summe	52,91 Mio. €

Aus der Finanzierungstätigkeit der StEB besteht die Verpflichtung zur Tilgung des Trägerdarlehens (inkl. Umschuldung kurz auf lang) 85,26 Mio. € Tilgung Bankkredite 63,10 Mio. € Gewinnausschüttung 2013 11,30 Mio. € Auszahlungen von Rückstellungen 1,00 Mio. € In Summe 160,66 Mio. € 213,57 Mio. €

Mittelherkunft:

Summe Mittelverwendung

Auflösung von Baukostenzuschüssen	8,36 Mio. €
Abschreibungen	68,51 Mio. €
Zuschüsse	2,94 Mio. €
Jahresüberschuss gem. Erfolgsplan 2012	18,90 Mio. €
Kredite	131,58 Mio. €
Summe Mittelherkunft	213,57 Mio. €

Im fünfjährigen Finanzplan (Anlage 2: IVP) sind die dort angesetzten Jahresüberschüsse für die Jahre 2014 bis 2018 auf der Basis einer moderaten Preissteigerung von ca. 2 % p. a. und einem über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Investitionsvolumen ermittelt worden.

Trägerdarlehen

Der Darlehensvertrag sieht vor, dass das Trägerdarlehen mit dem jeweils geltenden kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Der Zinssatz wurde von der Stadt Köln mit Wirkung ab dem 01.01.2010 auf 6,50 % festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 2014 bleibt dieser Zinssatz bestehen. Das Trägerdarlehen wird regelmäßig per letztem Banktag des Jahres getilgt. Die Finanzierung erfolgt zunächst kurzfristig für ca. 30 Tage. Danach wird der Finanzierungsbetrag in ein langfristiges Darlehen gewandelt. Der aktuelle Tilgungsplan des Trägerdarlehens ist als Anlage 3 beigefügt.

Kreditermächtigungen

Gemäß Beschluss vom 28.04.2010 ermächtigt der Verwaltungsrat den Vorstand der StEB, innerhalb der Grenzen des Wirtschaftsplans für alle abzuschließenden Kreditgeschäfte ab 2010, Kredite in wirtschaftlich sinnvollen Tranchen auch über 5 Mio. Euro aufzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist nachträglich über den Umfang der Geschäfte zu informieren.

Besondere Regelung

Aus den Betätigungen der StEB in den Bereichen des Hochwasserschutzes und der sonstigen Gewässer sowie z. T. auch aus den Investitionen im Abwasserbereich ergeben sich Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die im jetzigen Planungsstadium nicht exakt quantifiziert werden können. Damit die StEB in diesen Fällen die nötige Planungssicherheit erhält – gleichzeitig aber die Kostenerstattungen der Stadt limitierbar bleiben – wird im Beschlussvorschlag des Rates vorgesehen, dass die Zustimmung des Rates zum Wirtschaftsplan der StEB dahingehend eingeschränkt wird, "dass Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen sind, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann."

Risiken

• Kanalbenutzungsgebühren:

Die Unsicherheit bei den Kanalbenutzungsgebühren besteht in der Frischwasserbezugsmenge. Eine Reduktion der Frischwassermenge, die zu einer Menge von weniger als 63,8 Mio. m³ führt, würde eine weitere Umsatzreduzierung ergeben.

 Gewinnausschüttung an die Stadt Köln in 2013: Durch eine Gewinnausschüttung von 10 bis 13 Mio. Euro pro Jahr müssen zusätzliche Kredite aufgenommen werden.

Zinssätze:

Aufgrund der Finanzkrise sind die aktuellen Zinssätze äußerst niedrig. Für die Verbindlichkeiten auf den Kontokorrentkonten sind Planzinssätze zwischen 0,7 % und 1,8 % angenommen worden. Sollte sich die wirtschaftliche Lage in Europa deutlich verbessern und es zu einer höheren Inflation kommen, könnte die EZB aufgrund ihrer Preisstabilisierungspolitik den Leitzzins erhöhen. Dadurch könnte es für die StEB, insbesondere auf den Kontokorrentkonten, zu höheren Zinssätzen kommen. Aus der heutigen Sicht wird dieser Fall als eher unrealistisch eingeschätzt.

Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan 2014 in seiner Sitzung am 09.10.2013 beschlossen.

Anlagen

Anlage 2: Wirtschaftsplan 2014 Anlage 3: Trägerdarlehen